

## **Information der Ausländerbehörde**

seit dem 16.03.2020 ist die Stadtverwaltung der Kolpingstadt Kerpen für den Publikumsverkehr geschlossen. Hiervon ist natürlich auch die Ausländerbehörde betroffen. Bitte sehen Sie deshalb von Besuchen des Rathauses ab. Natürlich steht Ihnen während dieser Zeit das Beratungsangebot der Behörde telefonisch oder per Email zur Verfügung.

Im Folgenden erhalten Sie einen Wegweiser, wie sie bestimmte Anliegen trotz der Schließung der Verwaltung vorübergehend erledigen können.

- 1. Ich befinde mich mit einem Kurzzeit-Schengen-Visum oder mit einem biometrischen Reisepass zu Besuchszwecken im Bundesgebiet und kann nicht in mein Heimatland zurückreisen.**

Bitte setzen Sie sich mit der Ausländerbehörde telefonisch in Verbindung. Wir werden Ihnen eine Bescheinigung aushändigen, mit welcher der Aufenthalt im Bundesgebiet zunächst für weitere 90 Tage möglich ist.

Hierzu benötigen wir folgende Unterlagen als Kopie oder per Email:

- Ablichtung des Heimatpasses,
- Ablichtung des Visums,
- Nachweis über weitergehende Krankenversicherung ,
- Ihre Anschrift im Bundesgebiet ,
- Name Ihres Gastgebers, bei dem Sie wohnen.

- 2. Ich bin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Fiktionsbescheinigung. Mein Dokument läuft in Kürze ab und muss verlängert werden.**

Bitte füllen Sie das amtliche Formular für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aus und schicken Sie es per Post oder Email an die Ausländerbehörde. Sie erhalten dann umgehend ein Dokument per Post zugeschickt, aus welchem der Fortbestand Ihres Aufenthaltsrechtes hervorgeht. Es entstehen Ihnen dadurch keine Gebühren oder rechtliche Nachteile.

Ihr Antrag wird natürlich nach Eingang bereits bearbeitet. Sobald die Verwaltung wieder geöffnet ist, wird sich die Ausländerbehörde zur Speicherung der erforderlichen Biometriedaten mit Ihnen in Verbindung setzen.

- 3. Ich bin im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Mein Dokument läuft in Kürze ab und muss verlängert werden.**

Bitte richten Sie Ihr Anliegen formlos schriftlich per Post oder Email an die Ausländerbehörde. Sie erhalten dann umgehend ein Dokument per Post zugeschickt, aus welchem der Fortbestand Ihres Dokumentes hervorgeht. Es entstehen Ihnen dadurch keine Gebühren oder rechtliche Nachteile.

- 4. Ich habe bereits vor einiger Zeit einen neuen Aufenthaltstitel beantragt und bereits den PIN-Brief der Bundesdruckerei erhalten. Ich möchte diesen nun abholen.**

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Abholung derzeit nicht möglich ist. Sobald Ihr Aufenthaltstitel durch die Bundesdruckerei angeliefert wurde erhalten Sie automatisch durch die Ausländerbehörde eine Bescheinigung über Ihr Aufenthaltsrecht. Dieses dient zur Vorlage bei Behörden oder Arbeitgebern.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, steht Ihnen die Ausländerbehörde unter den bekannten Telefonnummern zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.